

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2024

GZ. BMEIA-2023-0.923.616

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2023 unter der Zl. 17414/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Durchquerung des österreichischen Staatsgebiets durch ausländische Militärtransporte 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Laut schriftlicher Anfragebeantwortung Nr. 13801/AB vom 24.04.2023 gab es im Jahr 2022 ganze 20 nicht genehmigte Luftraumdurchquerungen durch österreichisches Staatsgebiet, vor allem durch die USA und Italien. Wie lautet die offizielle Begründung/Stellungnahme der USA und Italiens, respektive ihrer Vertreter dazu?*
- *Welche Konsequenzen zieht Ihr Ressort aus den offensichtlich immer wiederkehrenden Luftraumverletzungen durch die USA?*
- *Laut schriftlicher Anfragebeantwortung Nr. 13801/AB vom 24.04.2023 gab es im Jahr 2022 und zu Beginn des Jahres 2023 exorbitante Militärtransporte sowie militärische Überflüge der USA durch österreichisches Staatsgebiet. Wie lautet die offizielle Begründung/Stellungnahme der USA, respektive ihrer Vertreter, zu dieser hohen Anzahl an Transporten und Überflügen?*

Für Ein-, Aus- und Überflüge mit ausländischen Militärluftfahrzeugen und für den Aufenthalt von ausländischen Truppen im Bundesgebiet bedarf es der Genehmigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV). Dem Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) kommt hier ein Anhörungsrecht (gemäß § 8 Abs. 4 Luftfahrtgesetz – LFG) zu bzw. ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen (gemäß § 2 Abs. 1 Truppenaufenthaltsgesetz – TrAufG).

Der am 24. Februar 2022 von der Russischen Föderation begonnene völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Gefahrenlage insbesondere im Osten der EU erhöht. Das Ansteigen der Überflugs- und Transitzahlen erklärt sich unter anderem durch Unterstützungsleistungen für die Ukraine basierend auf Beschlüssen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Diese Unterstützungsleistungen erfolgen gemäß Art. 23j Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit GASP Beschluss 2022/339 vom 28. Februar 2022 im Einklang mit dem österreichischen Neutralitätsrecht.

Darüber hinaus erfolgen Ein-, Aus- und Überflüge durch eine stetig steigende, länderübergreifende Übungstätigkeit insbesondere im Osten der EU, aufgrund von Versorgungsflügen für internationale Truppenkontingente in Bosnien und Herzegowina (European Union Forces/EUFOR) und im Kosovo (Kosovo Force/KFOR), im Rahmen des Außengrenzschutzes der EU, sowie aus humanitären Gründen, für medizinische Evakuierungen oder für Katastrophenhilfsmaßnahmen. Auch diese Flüge stehen im Einklang mit der österreichischen Neutralität.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Verletzungen des österreichischen Luftraums handelt es sich um minimale Eindringtiefen aufgrund von kurzfristig notwendigen Flugroutenabweichungen bedingt durch Änderungen der Witterungsverhältnisse bzw. Direktanweisung der Fluglotsen. Alle Fälle einer unautorisierten Nutzung des österreichischen Luftraums durch ein ausländisches Militärflugzeug werden gegenüber dem jeweiligen Land, dessen Militärfluggerät eine Luftraumverletzung begangen hat, unmittelbar aufgebracht und es wird mit aller Klarheit zur Einhaltung der rechtlich vorgesehenen Genehmigungsprozesse aufgefordert.

Mag. Alexander Schallenberg

